



Gleitschirmflieger-MainSpessart e.V.
Wolfgang Wiesebrock
Bohlleitenweg 11 A
97082 Würzburg

Gmund, 03.08.2018 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mäusberg", Gemeinde 97753 Karlburg (Karlstadt)

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmflieger-Main Spessart e.V. vom 17.05.2018 die Erlaubnis „Mäusberg“ des DHV vom 16.03.2012 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Mäusberg“, vom 16.03.2012 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 3291/1 (Starts) und 3374, 3389 (Landungen), Gemarkung Karlburg.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Gleitschirmflieger-MainSpessart e.V. und in Abstimmung mit dem Geländehalter auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Streckenflüge über das Naturschutzgebiet hinweg (überqueren des Schutzgebietes) haben mit einer Mindestflughöhe von 100 m über Grund zu erfolgen.
2. Die Startfläche im Weinberg ist frei von Abfällen zu halten.
3. Der Zugang zur Startfläche hat ausschließlich zu Fuß-, aber nicht durch das Naturschutzgebiet zu erfolgen.
4. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis und die Lage des Geländes am Rand des Naturschutzgebietes einzuweisen. Die Einweisung hat durch den Geländehalter zu erfolgen.
5. Zwischen dem 01.03. - 14.07. eines jeden Jahres darf die in beiliegender Karte eingezeichnete Vogelschutzzone nicht befliegen werden. Überflüge der Vogelschutzzone mit mehr als 100 m über der Hangkante sind zulässig. Ein Höhenmesser ist mitzuführen.
6. Zwischen dem 01.03. - 14.07. eines jeden Jahres sind langdauernde Soaringflüge in geringer Höhe zu vermeiden.
7. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Dem DHV ist auf Verlangen das Flugbuch vorzulegen.
8. Bei Soaringbedingungen mit mehreren am Hang in gleicher Höhe fliegenden Piloten hat der Geländehalter bei verstärktem Flugbetrieb einen Startleiter zu benennen, der sicheren Betrieb koordiniert.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 05.10.2001 wurde erstmals durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Mäusberg“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis gem. § 25 LuftVG für Gleitsegel erteilt. Am 16.03.2012 wurde die Erlaubnis neu gefasst und bis zum 31.12.2017 befristet verlängert. In der Erlaubnis wurde der ganzjährige Flugbetrieb mit naturschutzfachlichen Auflagen genehmigt und zum Schutz sensibler Arten, insbesondere dem Schwarzmilan, eine Vogelschutzzone eingerichtet. Um die Wirksamkeit der Vogelschutzzone zu belegen, wurde auf Forderung der Naturschutzbehörden ein Monitoring für die Jahre 2012 und 2013 festgesetzt. Mit der Untersuchung wurde der Dipl. Biologe Michael Werner vom Geländehalter beauftragt. Im Schlussbericht schreibt er, dass in beiden Untersuchungsjahren für den Schwarzmilan kein Brutnachweis erfolgen konnte, bei Flugbetrieb keine Reaktionen von Greifvögeln auf die Gleitschirme festgestellt wurden und die Vogelschutzzone von den Piloten respektiert wurde. Am 14.01.2014 wurde der Kartierungsbericht der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung übersandt. Daraufhin teilte die Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 17.03.2014 mit, dass kein weiterer Kartierungsdurchgang erforderlich sei.

Mit Schreiben vom 17.05.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Obere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken wurde mit Schreiben vom 07.06.2018 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Am 04.07.2018 stimmte die Naturschutzbehörde der Verlängerung mit den bestehenden naturschutzfachlichen Auflagen um weitere 5 Jahre zu.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

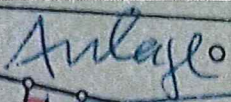
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

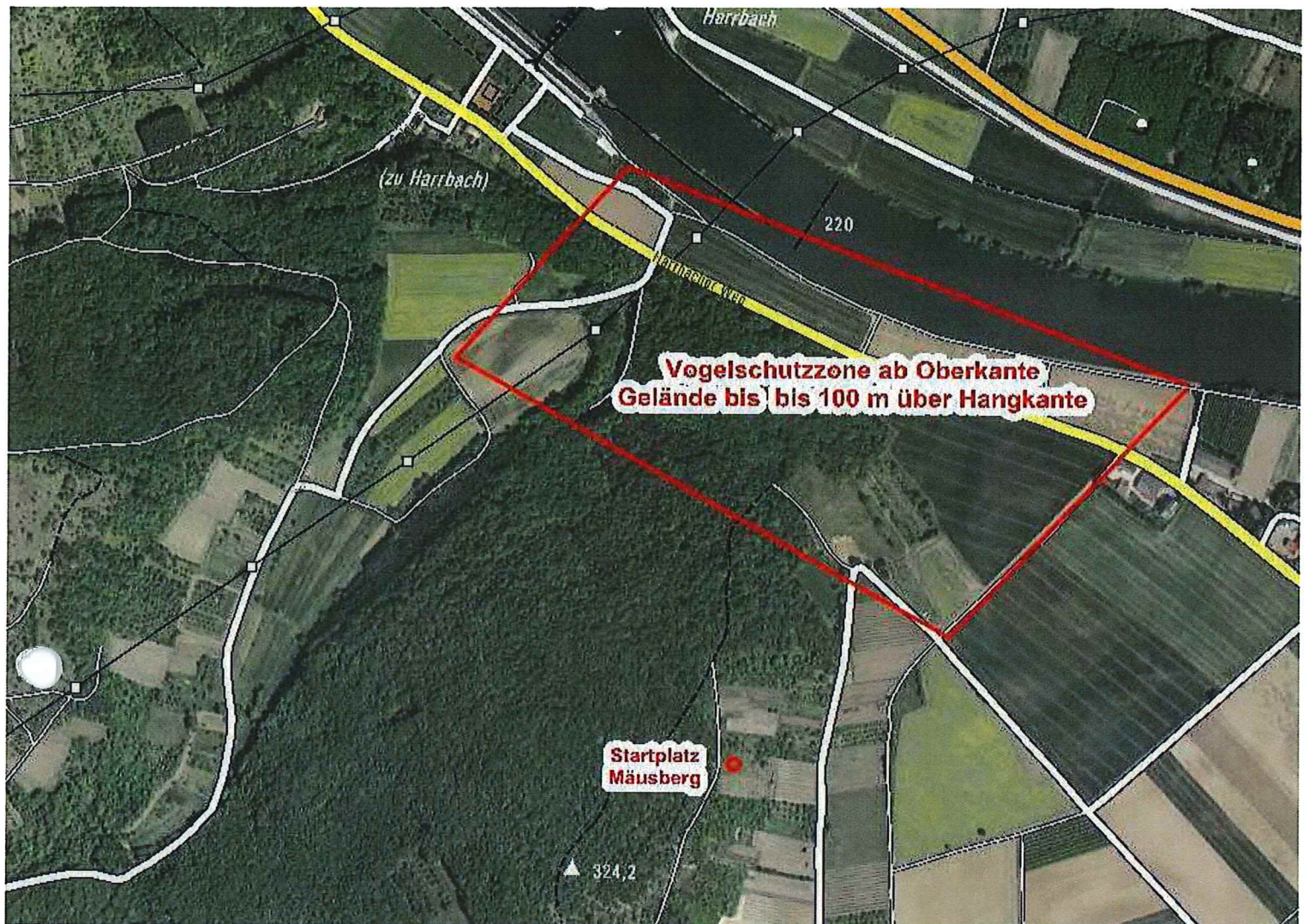
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

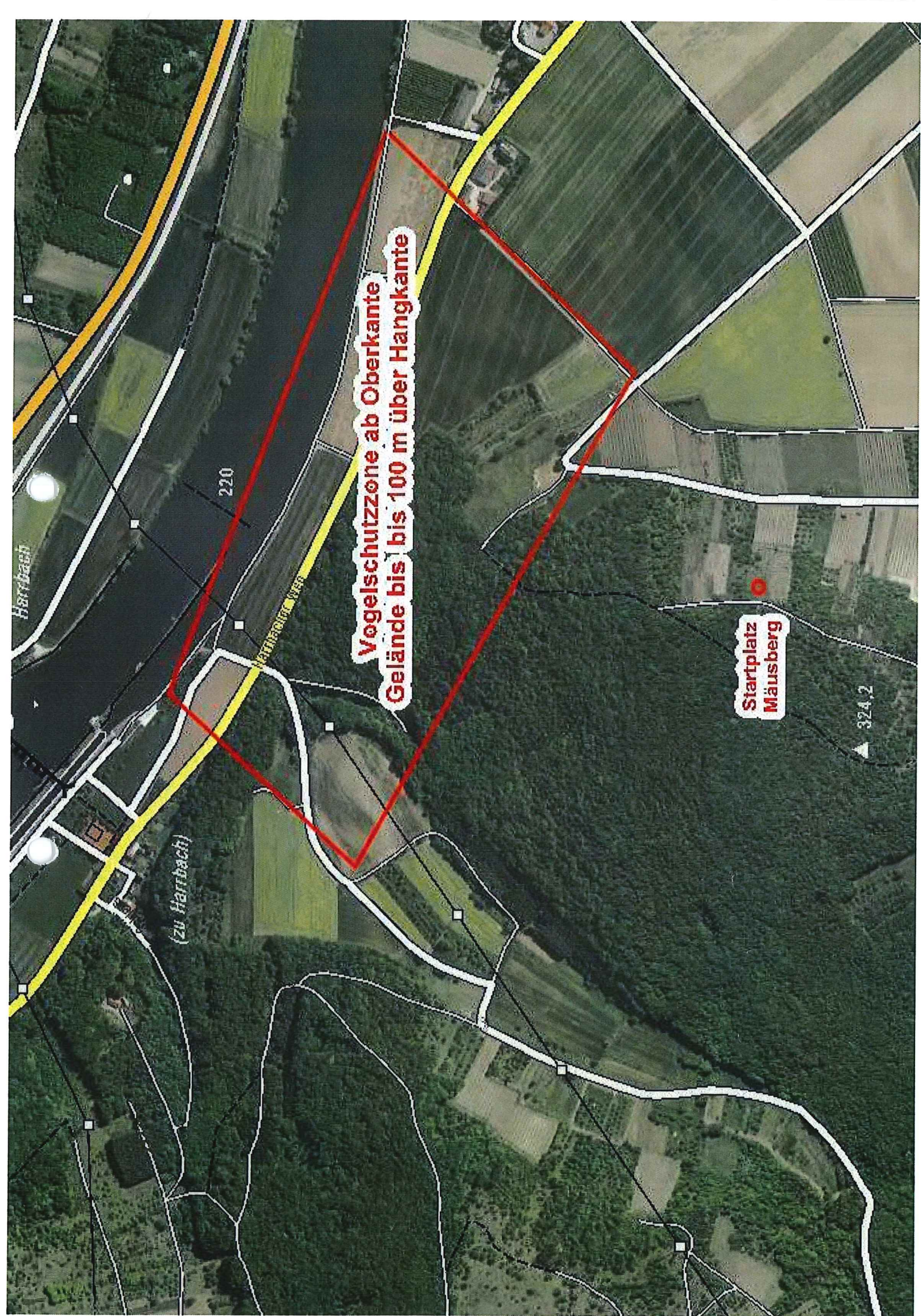


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Bemerkung Karlburg





**Vogelschutzzone ab Oberkante
Gelände bis 100 m über Hangkante**

**Startplatz
Mäusberg**

Harrbach

(zu Harrbach)

220

324.2